

Beschlussvorlage KT 0623/2017

Betreff: Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45590.77100 – Hilfen in Heimen für seelisch Behinderte – in Höhe von 150.600,00 €

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Haushalts- und Finanzausschuss	06.12.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	11.12.2017	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	13.12.2017	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45590.77100 – Hilfen in Heimen für seelisch Behinderte – in Höhe von 150.600,00 €.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 45410.77140 – Hilfen in Kindertagesstätten – in Höhe von 140.000,00 € und durch Mehreinnahmen in den Haushaltsstellen 45530.16200 – Erstattungen von anderen Jugendhilfeträgern – in Höhe von 6.000,00 € und 45590.16200 – Erstattungen von anderen Jugendhilfeträgern – in Höhe von 4.600,00 €.

II. Begründung

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Die Haushaltsstelle 45590.77100 beinhaltet die Ausgaben für die laufenden Leistungen der stationären Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII. Der Ansatz in Höhe von 1.160.000,00 € ist zum 31.10.2017 mit 1.088.790,78 € (93,86 %) verausgabt, sodass derzeit noch 71.209,22 € (ohne Mittel aus dem Deckungsring 4557 – Fremdunterbringung) zur Verfügung stehen.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Die Planung des Ansatzes in Höhe von 1.160.000,00 € berücksichtigte insgesamt 26 Fälle mit 289,0 Leistungsmonaten. Bei dem durchschnittlichen täglichen Entgelt von 142,49 € und den notwendigen zusätzlichen Aufwendungen, u. a. für Taschengeld, Bekleidung, Fahrtkosten und Kosten für zusätzliche Betreuungen, waren Auszahlungen von rund 22.900,00 € zu kalkulieren.

Bis Oktober dieses Jahres mussten zusätzlich acht weitere Kinder bzw. Jugendliche aufgrund ihrer Erkrankungen stationär untergebracht werden. Die Symptome sind vor der stationären Unterbringung durch eine Stellungnahme eines Arztes bzw. einer Fachkraft auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen festzustellen. Durch diese Diagnostik bleibt dem Jugendamt jedoch kein weiterer Handlungsspielraum, um eine stationäre Unterbringung durch andere Hilfen abzuwenden. Demgegenüber stehen drei Beendigungen

aufgrund des Wechsels der örtlichen Zuständigkeit und zwei vorzeitige Hilfeabschlüsse. Infolgedessen werden für 2017 insgesamt 294,0 Leistungsmonate notwendig, ein Anstieg von lediglich 5,0 Leistungsmonaten bzw. 1,73 %.

Die Hauptursache der erheblichen Verschlechterung und somit der Grund dieser überplanmäßigen Ausgabe sind die Abschlüsse von neuen Entgeltvereinbarungen zwischen den Leistungserbringern und den zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe während des Jahres. Dabei gab es Steigerungen der täglichen Entgelte von bis zu 20,00 %, sodass die durchschnittlichen Entgelte um 16,12 € auf 158,61 € gestiegen sind, welche gem. § 78b SGB VIII zu übernehmen sind. Mit den notwendigen zusätzlichen Aufwendungen, u. a. für Taschengeld, Bekleidung, Fahrtkosten und Kosten für zusätzliche Betreuungen, wird nach derzeitigem Stand in 2017 ein Gesamtauszahlungsvolumen von rund 1.310.600,00 € notwendig sein. Diesem Mehrbedarf von 150.600,00 € stehen aus dem Deckungsring keine verfügbaren Mittel gegenüber, sodass zur weiteren Deckung diese überplanmäßige Ausgabe von 150.600,00 € zwingend notwendig wird.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Die Leistungen der stationären Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII sind Pflichtaufgaben des Landkreises im eigenen Wirkungsbereich. Um die erforderlichen Hilfen in Heimen für seelisch Behinderte noch fristgerecht im laufenden Haushaltsjahr 2017 leisten zu können, ist die überplanmäßige Ausgabe sachlich und zeitlich unabweisbar.

Erläuterung zu deckende Haushaltsstelle:

Der Ansatz der Hilfen in Kindertagesstätten für die Gebührenübernahmen (Haushaltsstelle 45410.77140) berücksichtigt rund 600 durchschnittliche monatliche Zahlfälle mit Ausgaben von 159,37 €. Tatsächlich waren es im I. Quartal 578 durchschnittliche monatliche Zahlfälle mit 146,80 €, im II. Quartal 603 durchschnittliche monatliche Zahlfälle mit 150,81 € und im III. Quartal nur 525 durchschnittliche monatliche Zahlfälle mit 149,69 €. Für das IV. Quartal ist derzeit mit rund 530 durchschnittlichen monatlichen Zahlfällen mit 150,00 € zu kalkulieren. Insgesamt wird sich für 2017 die Gesamtausgabe auf rund 1.010.000,00 € belaufen, sodass sich eine Minderausgabe von 140.000,00 € abzeichnet.

Die zur weiteren Deckung herangezogenen Mehreinnahmen in den Haushaltsstellen 45530.16200 und 45590.16200 – Erstattungen von anderen Jugendhilfeträgern – in Höhe von insgesamt 10.600,00 € (6.000,00 € + 4.600,00 €) stehen aus Kostenerstattungen gem. § 89c SGB VIII kassenwirksam zur Verfügung. Diese Mehreinnahmen entstanden, da die maßgeblichen Elternteile während der Hilfemaßnahme verzogen sind.

gez. Krebs
Landrat

gez. i. V. Schilling
Gehret/Kreisbeigeordnete